

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00317 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00317

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00317 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00317 del 19 maggio 2011

Regeste

Ausschluss aus dem Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen | [Die ZHAW schloss den Beschwerdegegner nach zweimaligem Fehlversuch in einem Wahlpflichtmodul gestützt auf § 48 ihrer Rahmenprüfungsordnung vom Bachelorstudium aus.] Die ZHAW ist als Trägerin (bundes)verfassungsrechtlich geschützter Autonomie in analoger Anwendung der Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation von Gemeinden bzw. gestützt auf § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 lit. b VRG in Sachbereichen, welche ihr zu Regelung überlassen wurden, zur Autonomiebeschwerde zuzulassen (E. 1.3). § 48 der Rahmenprüfungsordnung befasst sich mit der Wiederholung von Modulen und kann jedenfalls nicht alleinige Grundlage für einen Studienausschluss bilden. Die Voraussetzungen für das Bestehen des Haupt- bzw. Bachelorstudiums werden denn auch gemäss § 50 der Rahmenprüfungsordnung durch die Studienordnung geregelt; nach § 17 der einschlägigen Studienordnung (LS 414.253.311) ist das Studium bestanden, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs gemäss Anhang zur Studienordnung 180 Credits erworben oder anerkannt wurden (E. 3.1). Mit dem definitiven Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls erscheint folglich nicht a priori ausgeschlossen, dass Studierende die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums im Sinn des § 17 der Studienordnung noch erfüllen können, indem sie beispielsweise die erforderlichen Credits durch einen genügenden Leistungsnachweis in einem anderen Wahlpflichtmodul erwerben, sofern solches durch die einschlägige Studienordnung bzw. deren Anhang oder weitere Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird (E. 3.2). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Der Rekursentscheid vom 28. April 2016 ist aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid nach ergänzender Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Eine Rückweisung mit offenem Ausgang gilt in der neueren Praxis des Verwaltungsgerichts, wenn die Rechtsmittelinstanz wie hier reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann, als vollständiges Obsiegen (VGr, 25. September 2014, SB.2014.00060, E. 6.1 – 23. Oktober 2014, VB.2014.00350, E. 7.1 – 6. November 2014, VB.2014.00425, E. 5 – 3. Dezember 2014, VB.2014.00536, E. 8 Abs. 1 [alles mit Hinweisen]; BGr, 28. April 2014, 2C_845/2013, E. 3; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 67 ff.; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 5). Folglich gälte es grundsätzlich

die Gerichtskosten gesamthaft dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (vgl. § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Vorliegend ist die Rückweisung indes letztlich (auch) auf die ungenügende Begründung der Ausgangsverfügung zurückzuführen, weshalb es sich rechtfertigt, die Hälfte der Verfahrenskosten in Anwendung des Verursacherprinzips der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; vgl. Plüss, § 13 N. 55 ff.). Eine Parteientschädigung bleibt dem Beschwerdegegner bei diesem Ausgang verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Nicolas von Werdt in: Hansjörg Seiler et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 90 N. 7, Art. 93 N. 6). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Gemäss Art. 83 lit. t BGG ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.